

Universität Leipzig  
Sportwissenschaftliche Fakultät

**Erste Änderungssatzung zur Ordnung zur Feststellung der sportpraktischen Eignung für die Bachelorstudiengänge Sportwissenschaft und Sportmanagement und für den polyvalenten Bachelorstudiengang mit dem berufsfeldspezifischen Profil Lehramt an Grund-, Mittel- und Förderschulen sowie Höheres Lehramt an Gymnasien mit dem Kernfach Sport an der Universität Leipzig**

Vom 8. April 2013

Aufgrund des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), zuletzt geändert durch das Gesetz begleitender Regelungen zum Doppelhaushalt 2011/2012 (Haushaltsbegleitgesetz 2011/2012 – HBG 2011/2012) vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387), hat die Universität Leipzig am 4. Oktober 2012 folgende Erste Änderungssatzung zur Ordnung zur Feststellung der sportpraktischen Eignung für die Bachelorstudiengänge Sportwissenschaft und Sportmanagement und für den polyvalenten Bachelorstudiengang mit dem berufsfeldspezifischen Profil Lehramt an Grund-, Mittel- und Förderschulen sowie Höheres Lehramt an Gymnasien mit dem Kernfach Sport an der Universität Leipzig erlassen.

**Artikel 1**

Die Ordnung zur Feststellung der sportpraktischen Eignung für die Bachelorstudiengänge Sportwissenschaft und Sportmanagement und für den polyvalenten Bachelorstudiengang mit dem berufsfeldspezifischen Profil Lehramt an Grund-, Mittel- und Förderschulen sowie Höheres Lehramt an Gymnasien mit dem Kernfach Sport an der Universität Leipzig vom 10.

Februar 2012 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 11, S. 1 bis 18) wird wie folgt geändert:

**1. Zum Titel der Ordnung**

Der Titel der Ordnung wird wie folgt geändert:

„Ordnung zur Feststellung der sportpraktischen Eignung für die Bachelorstudiengänge Sportwissenschaft und Sportmanagement und die Lehramtsstudiengänge mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung mit dem Fach Sport“.

**2. Zu § 1**

§ 1 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Für das Studium in den Bachelorstudiengängen Sportwissenschaft und Sportmanagement sowie in den Lehramtsstudiengängen mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung mit dem Fach Sport an der Universität Leipzig ist in Übereinstimmung mit § 2 der jeweiligen Studienordnung der Nachweis über die Feststellung der sportpraktischen Eignung eine Zugangsvoraussetzung; diese muss vor Aufnahme des Studiums erbracht werden.“

**3. Zu § 4**

§ 4 Absatz 8 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Bescheid über die Feststellung der sportpraktischen Eignung gilt gleichermaßen für die Bachelorstudiengänge Sportwissenschaft und Sportmanagement sowie die Lehramtsstudiengänge mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung mit dem Fach Sport.“

**Artikel 2**

1. Diese Änderungssatzung zur Ordnung zur Feststellung der sportpraktischen Eignung für die Bachelorstudiengänge Sportwissenschaft und Sportmanagement und für den polyvalenten Bachelorstudiengang mit dem berufsfeldspezifischen Profil Lehramt an Grund-, Mittel- und Förderschulen sowie Höheres Lehramt an Gymnasien mit dem Kernfach Sport an der Universität Leipzig wurde ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Sportwissenschaftlichen Fakultät

vom 1. August 2012. Sie wurde am 4. Oktober 2012 durch das Rektorat genehmigt.

2. Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 1. April 2012 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.
3. In nachfolgende Veröffentlichungen der Ordnung zur Feststellung der sportpraktischen Eignung für die Bachelorstudiengänge Sportwissenschaft und Sportmanagement, für den polyvalenten Bachelorstudiengang mit dem berufsfeldspezifischen Profil Lehramt an Grund-, Mittel- und Förderschulen sowie Höheres Lehramt an Gymnasien mit dem Kernfach Sport an der Universität Leipzig werden die Änderungen dieser Satzung eingefügt.

Leipzig, den 8. April 2013

Professor Dr. med. Beate A. Schücking  
Rektorin